

auf Lebenszeit wurden die Fischereigründe verliehen und immer nur in kleinen Bezirken, an denen höchstens zwei oder drei Fischer teilnehmen konnten. Die Wichtigkeit, die das Kloster diesen Fischereirechten beimaß, ersieht man daraus, daß auch zur Zeit Kaiser Maximilians, als die Rechte und Privilegien der Bürger in jeder Weise ausgestaltet wurden, gerade hier trotz eines kaiserlichen Mandates vom Jahre 1495, die Bürger von Gengenbach in den Gebrauch der Fischwasser einzusetzen, alle Ansprüche auf freie Fischerei auf Grund der alten Verträge und Urkunden zurückgewiesen wurden. Kaiser Max wohnte bei seinem Besuch in Gengenbach im Kloster, weshalb er nicht allzuscharf gegen den Abt auftreten konnte. Nur der Gebrauch der Handangel im fließenden Wasser wurde durch Schiedsgericht den Bürgern zugestanden¹⁾. Die Stadt konnte schließlich nichts anderes tun, als das Recht des Klosters auf die Fischwasser formell anzuerkennen, nachdem alle Hoffnungen auf den König wenigstens in diesem Punkt sich als nichtig herausgestellt hatten. Später verloren dann diese Rechte am Wasser viel von ihrer Bedeutung. Seit dem Bauernkrieg kehrte man sich kaum noch um die alten Ordnungen, d. h. die Gengenbacher Fischer konnten nun ihrem Gewerbe auch freier und ungehinderter nachgehen. Die alten Fischergerichte wurden wohl noch im Namen des Abtes gehegt, und ein Teil der verwirkten Straf gelder stand ihm wie auch früher zu; aber die Fischergerichte wurden vom Schultheißen als Vorsitzenden gehegt, und die Stadt übte hier wie auch in anderen Fällen die Aufsicht. Im Jahre 1597 baten die Gengenbacher Bürger den Abt selbst, die drei obenerwähnten geschworenen Fischer, die seit der Zeit des Bauernkrieges abgekommen waren, wieder zu ernennen, damit eine ordentliche Aufsicht auf dem Wasser ausgeübt werde. Der Abt verstand sich aber nur schwer dazu mit dem Hinweis, daß die Kosten ihrer Erhaltung durch die Einkünfte aus der Fischerei nicht mehr eingebracht würden.

Ähnlich wie mit den Gewässern verhielt es sich mit anderen Teilen der Allmende, besonders mit den Wäldern. Dem Kloster gehörten zwei Drittel vom gemeinen Wald, sowohl an Holz wie an sonstigen Nutzungen. Die Gengenbacher Abtei besaß ausgedehnte Forsten im Gebiet der sämtlichen drei Ortenauer Reichsstädte. Der Abt von Gengenbach hatte mit dem Vogt und Gericht zu Nordrach etliche „almend = wald“ gemeinsam zu Besitz und Nutzung. Bei etwaigem Verkauf derselben sollte dies nur mit Wissen und Willen beider Teile geschehen und der Erlös in der Weise ver-

¹⁾ Baumgarten, Schwaibland 22, 2. Die immer neue Bestätigung der Fischerei- und Wasserrechte zeigt, welche Wichtigkeit das Kloster denselben beimaß; vgl. darüber Böhmer, Reg. Bd. 8, Nr. 4250; Lünig, Reichsarchiv Bd. 10 b, 841 (Karl IV.: 1366); Böhmer, Reg. Bd. 11, 1, Nr. 1028. ZfGD. 3, 437 (Sigmund: 1414).